

## Werk

**Titel:** Al-Anax

**Jahr:** 1819

**Kollektion:** Wissenschaftsgeschichte

**Digitalisiert:** Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

**Werk Id:** PPN345284372

**PURL:** <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN345284372>

**OPAC:** <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=345284372>

**LOG Id:** LOG\_0492

**LOG Titel:** Allwissenheit

**LOG Typ:** section

## Übergeordnetes Werk

**Werk Id:** PPN345284054

**PURL:** <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN345284054>

**OPAC:** <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=345284054>

## Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain these Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

## Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen  
Georg-August-Universität Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen  
Germany  
Email: [gdz@sub.uni-goettingen.de](mailto:gdz@sub.uni-goettingen.de)

aber nicht ganz fest; denn man findet das Wort: Alodium auch bei Grundstücken, welche nicht im freien Eigenthume waren. Daher zur Auszeichnung des wirklich freien: *alodium liberum, franc-aleu*<sup>2)</sup>. Gegenwärtig gebraucht man nur die Wortform: *Alodium* und versteht darunter ebenfalls das von der Lebensverbindung oder auch vom gütsherrlichen Nexus freie Vermögen, oder einzelne solche freie Vermögensobjecte. Man begreift damit aber auch solche Sachen, welche mit einem Lehen oder mit einem, auch auf andere Art von einem Gutsherrn abhängigen Bauergute zwar in unzertrennlicher Verbindung stehen, deren Werth jedoch demjenigen herausgegeben werden muß, welche Allodialerben des Vasallen, des Vasallen sind<sup>3)</sup>. — Zu trennen sind die alten Ausdrücke: *alodium, alodatge, alodiatio*, in den Bedeutungen: *locarium, locatio, (louage)*, dann auch *laudemium*<sup>4)</sup>. (*Bergmann*.)

Allodial-Freiheit, das heißt die auf Grundeigenthum ruhende Freiheit, kann staatsrechtlich (oder juristisch) für den Inbegriff jener bürgerlichen und politischen Rechte gelten, welche den Eigenthümern als den vorzüglichsten, ja ursprünglich einzigen activen Staatsmitgliedern schon nach allgemeinen staatsrechtlichen Begriffen, also natürlich, oder nach der Verfassung eines bestimmten Landes, daher positiv, zustehen. Gewöhnlich aber wird sie, historisch, für die bei vielen Völkern des Mittelalters, zumal den germanischen, bestandene Verfassung genommen, wornach die Besitzer erbeigene Grundes, d. h. die Allodialeigenthümer die einzigen, oder wenigstens die vorherrschenden Staatsbürger waren, frei und gleich unter sich, und keinem Herrn, sondern bloß der gesammten Nation, oder dem in deren Namen gebietenden König unterworfen und dienstpflichtig. In diesem Sinn wird sie der Lebensabhängigkeit entgegengesetzt, als welche die Allodial-Freiheit fast überall verdrängte, und ein Verhältniß des untergeordneten oder bloßen Nuzseigenthümers zum Obereigenthümer, daher ein unfreier, die persönliche und rechtliche Gleichheit, und wenn es in großer Ausdehnung besteht, ein den republicanischen Geist aufhebendes Verhältniß ist.

Die Allodial-Freiheit treffen wir sowohl bei den in ihrer Heimath ansäßig gebliebenen, als bei den in die römischen Provinzen eingewanderten germanischen Völkern, bei jenen jedoch länger vorherrschend als bei diesen an; weil nämlich eben die Eroberungen des fremden Landes zugleich auch vermehrten Anlaß zur Einführung der Lehen gab, welchen der Allodialbesitz allmählig wich.

Das System der Allodialfreiheit kann als die einfachste und der Natur am meisten gemäße politische Einrichtung betrachtet werden, und welche in ihrer reinen Gestalt besser als die Theorien und Einrichtungen von Plato, Lykurg und Solon, überhaupt

als alle Combinationen der berühmtesten Philosophen und Staatsmänner, den Zweck des bürgerlichen Vereins, Freiheit und Sicherheit, zu gewähren geeignet ist. Nach diesem System ist (war) 1) die Nation aus lauter freien Eigenthümern\*) bestehend. Wer Leibeigner, Dienstmann, Vasall eines Andern ist, hat, als nicht selbstständig, kein actives Bürgerrecht. — 2) Die wichtigeren Angelegenheiten werden auf allgemeinen Versammlungen durch Stimmenmehrheit der Allodialbesitzer entschieden. Jeder Stimmende hat gleiches Recht, ob auch Adel und Würde größeres Ansehen oder Einfluß durch freiwillige Achtung geben, und Reichthum oder Fürstengunst, welche zu jenem die Thun öffnen, einer ähnlichen Achtung genießen möge. — 3) Nur der Nation ist der Grundeigenthümer dienstpflichtig; oder dem König, wenn dieser im Namen der Nation ihn aufruft. Also nur in der Herrmannie oder im Nationalkrieg muß er zu Felde ziehen, nicht aber im Krieg des Fürsten. Auch ist er frei von Steuern. Nur Unfreien oder Hörigen, oder auch besiegten Fremden mag Tribut aufgelegt werden. Der Allodialbesitzer reicht nur freiwillige Gaben. Die Gerichte bestehen aus Grundeigenthümern unter dem Vorsitz eines selbstgewählten oder vom König ernannten Grafen. Schlichtung durch Friedgeld ist der Inhalt der Urtheile. — 4) Der Fürst oder der König ist bloß Führer des Heerbanns, Vorsitz der Nationalversammlungen und der hohen Gerichte, wol auch durch Privateigenthum mächtig, oder durch priesterliche Salbung heilig, doch frei wählbar, auch dem gemeinem Privatrecht und dem Volkswillen unterthan. Adel — als natürlicher Vorzug ausgezeichnete Geschlechter — und Priesterschaft — als durch Heiligkeit und Wissenschaft imponirend — mildern durch ihr zwangloses Ansehen die ungeriegelte Freiheit.

Aber so herrliche Verfassung erhielt sich nicht. Ohne ausdrückliche Abschaffung oder plötzliche Umwälzung ging die Allodialfreiheit zu Grunde, durch allmählig, meist in natürlicher Folge der Ereignisse gegründete, zumal aus den ungerechten Eroberungen fließende Verderbniß und Umstaltung. Denn a) es wich bei den vielfältigten Kriegen des Angriffs und der Verteidigung die bürgerliche Freiheit allmählig der Strenge des Heerbefehls. b) Von den Besiegten selbst, die man meistens zu Leibeigenen oder Hörigen machte, ging als Wirkung des bösen Beispiels, und wie zur Strafe des

2) *S. Dufresne Glossar. v. Alodis et seq. Scherz. Glossar. v. Alodium.* 3) *S. J. B. von Bülow und Hagemann. Prakt. Erörter. B. 1. Nr. 36.* 4) *S. Dufresne v. alodium et sq.*

\*) Auch bloß nuznißliches Eigenthum kann solches Verhältniß gleichmäßig begründen, wenn das Obereigenthum der Nation oder der politischen Gesellschaft, nicht aber wenn es dem König, oder überhaupt einer andern Person gehört. Daher sind die Hauptzüge der Allodialfreiheit auch bei denjenigen germanischen Völkern — als bei den Saeven — zu erkennen, welche noch kein Privateigenthum auf Grund und Boden statuirten hatten, sondern — wie Esar und Tacitus uns berichten — nur Gemeineigenthum der Nation, welche dann durch das Organ ihrer Obrigkeit den einzelnen Familien — im Verhältniß zu ihrer Gliederzahl — die nöthigen Gründe zur Benutzung anwies. Bei solchen Völkern war auch dieses Nuz Eigenthum von persönlicher Verpflichtung und andern Lasten frei, und auch volles Allodialeigenthum wenigstens auf fahrbare Gegenstände vorhanden.

Unrechts die Unfreiheit stufenweise auf die Sieger über.  
 c) Die Nationalversammlungen konnten in den eroberten großen Ländern nicht mehr wie einst in der beschränkten Heimath Versammlung des ganzen Volks seyn. Nur aus der nähern Umgebung des Versammlungsfeldes erschienen jetzt die Gemeinen, aus den fernern Gegenden kamen bloß die Vornehmen — die großen Gutsbesitzer, die königlichen Gewaltsträger, die Priester — und galten für Repräsentanten der übrigen.  
 d) Endlich ward das schon an und für sich durch einheimische Verderbniß entstellte Allodialsystem fast ganz unterdrückt durch das neben ihm aufgekommene Lehnwesen, welches unter vielfältiger Begünstigung der Umstände und des Zeitgeistes mächtig sich emporhob, und alle andern positiven Verhältnisse siegreich durchdrang und bestimmte. (S. Artif. Lehnwesen.) Solches geschah aber nicht gleich frühe und vollständig in allen germanischen Reichen. Die Longobarden und die Franken machten es vorherrschend in ihren Eroberungen. Karl der Große, welcher beide Nationen regierte, brachte die Allodialverfassung wieder in etwas empor, aber unter seinen Nachfolgern wich es überall dem Lehnverhältniß, am vollständigsten in Frankreich und Italien, minder vollständig in Deutschland und am spätesten in den Sächsischen Ländern, wo der freye Grundbesitz die tiefsten Wurzeln geschlagen hatte. In England ward erst durch Wilhelm dem Eroberer (1066—1087) das Lehnwesen eingeführt; bis dahin hatte das Allodialsystem — ob auch verdrängt durch die Anmaßungen der Großen — fort geherrscht. In den Skandinavischen Reichen erhielt dieses sich glücklicher als sonst irgendwo. Denn obschon auch hier die Aristokratie triumphirte, und das Lehnwesen sich einschlich, so dauerte doch neben demselben der freie Länderbesitz fort, und blieb die vorzüglichste Grundsäule der Nationalfreiheit bis auf den heutigen Tag\*). (v. Rotteck.)

ALLOISI, (Balthasar), gen. Galanino, geb. zu Bologna 1578 gest. 1638, einer der berühmtesten Schüler der Caracci, sah sich genöthigt, seine Kunst auf Bildnißmalerei zu beschränken, erreichte aber darin einen hohen Grad der Vollkommenheit, so daß die italienischen Schriftsteller ihn mit Wandyt auf gleiche Stufe stellen. (H.)

ALLOPHAN, ein vor wenigen Jahren neu entdecktes, zuerst von Hausmann und Stromeyer bestimmtes erdartiges Fossil, was seinen Namen daher erhal-

ten hat, daß es etwas anders (ein Kupfersalz) zu seyn scheint, als es wirklich ist.

Es findet sich von mehr und weniger ausgezeichneter himmelblauer und spangrüner Farbe, die bei dem verwitterten Fossile in das Milch- und Grünlichweiße übergeht. Es kommt derb und eingesprengt, von traubiger, flach nierförmiger und einer Art wellenförmiger äußerer Gestalt vor. Der Bruch ist kleinmuschlig, in das Uebene übergehend. Die Bruchstücke sind unbestimmt eckig, nicht sonderlich scharfkantig. Außerlich ist es wenig glänzend, inwendig glänzend, von einem Mittel zwischen Glas- und Wachsglanz, (im verwitterten Zustande schimmernd und selbst matt). Der derbe (von Schneeberg) zeigt dünnschalig abgeordnete Stücke (die auf eine sinterartige Entstehung des Fossils hindeuten). Er ist in ganz frischen Stücken halbdurchsichtig, in minder frischen nur an den Ranten durchscheinend, im verwitterten Zustande fast ganz undurchsichtig, — halbhart, dem weichen sich nähernd; — etwas spröde; — sehr leicht zerspringbar und leicht (1,852 — 1,889).

Der zuerst bekannt gewordene Allophan aus dem Saalfeldschen enthält nach Stromeyers Analyse: 32,202 Alaunerde, 21,922 Kieselerde, 0,730 Kalk, 0,517 Schwefel, Kalk, 3,058 kohlen-saur. Kupferoxyd, 0,270 Eisenoxydhydrat, und 41,301 Wasser.

Dieser Allophan ist auf einer jetzt verfallenen Grube bei Gräfenthal im Saalfeldschen vorgekommen und ziemlich selten, da nur noch einzelne Stücke auf der Halbe aufgefunden worden sind. Nach einer handschriftlichen Nachricht des Professor Pusch in Kielce hat dieser ihn neuerlich zu Medzianagóra entdeckt, und in der Sammlung des Verf. gegenwärt. Artikel befinden sich zwei ausgezeichnete Exemplare dieses Fossils von Schneeberg in Sachsen, wo es auf einem alten Stollenflügel vorgekommen seyn soll, und immer für einen Kalksinter gehalten worden ist, wiewol es nicht mit Säuren aufbraust, wol aber sich ruhig und langsam darin auflöst und eine ausgezeichnete Gallerte bildet. (Blöde.)

Es ist dieß ein neues Beispiel, daß sich die Kieselerde auch ohne Mitwirkung von Kali oder Natron aufzulösen vermag. Es wird dieses Fossil sich an die Familie der Zeolithen anreihen. (Keferstern.)

ALLOPHYLLUS, eine Pflanzengattung aus der 2ten Linne'schen Gattung, welche Jussieu zu seinen Guttiferis rechnet. Der Charakter besteht in einem vierblättrigen Kelch, dessen Blätter wechselsweise kleiner sind, vier Kronenblättern, die kleiner als der Kelch sind, und einer viertheiligen Narbe. Die einzige Art, welche uns bekannt ist, *Allophyllus zeylanicus*, ist ein Baum auf Zeylon, mit großen elliptischen Blättern, der, außer der kurzen Angabe Linne's in der flor. zeylan. 140. noch nicht näher bekannt ist. (Sprengel.)

ALLORI, (Alessandro), geb. zu Florenz 1535, lernte die Malerei bei seinem Oheim Agnolo Bronzino, dessen Namens er sich auch bediente. Schon in seinem 17ten Jahre malte er einen Christus am Kreuz, ein Kunstwerk, das allgemeine Bewunderung erregte. Außer seinen historischen Darstellungen, die man in

\*) Das Wesen der Allodialfreiheit hat wol Keiner so gründlich dargestellt, als der vortreffliche Mäßer in seiner Donadrückischen Geschichte. Doch haben fast alle bessern historischen und politischen Schriftsteller der neuern Zeit, als: Robertson (in seinem der Geschichte Karls V. vorangefickten Abriß des gesellschaftlichen Lebens im Mittelalter); Montesquieu (vom Geist der Gesehe); der Abt Dubos (u. and. französische Historiker); Lyge Motte (Staatsverfassung des Nordens); Kemmer (in verschiedenen Werken, zumal in dem Versuche einer Geschichte der französischen Constitution, Helmst. 1795.); Hüllmann Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland, (Frankf. a. d. Oder 1806). Häberlin, Schmidt, Vätter u. a. Geschichtsschreiber Deutschlands mehr oder weniger ihren wahren Geist erkannt und lehrreiche Betrachtungen darüber geschrieben.

Rom, der Lombardei, und selbst in Frankreich findet, hat man auch vorzügliche Bildnisse von ihm. Mit allen Anlagen zu einem großen Maler ausgestattet, entfernte er sich doch, bei seinem eifrigen Studium nach Michel Angelo, zu sehr von der Natur; ja er war für diesen Meister so sehr eingenommen, daß er einen Theil des jüngsten Gerichts dieses Meisters in seine Darstellung desselben aufnahm, die sich noch zum Rom befindet. — Als Schriftsteller lieferte er eine anatomische Abhandlung für Maler (1590). Er starb 1607\*). — Sein Sohn (Cristoforo A.) geb. zu Florenz 1577, lernte anfangs bei dem Vater. Da aber das schöne Colorit Gregorio Paganis den Jüngling lieblicher ansprach, als das seines Vaters, so ging er nach mehreren Zwistigkeiten mit jenem zu P's Schule über. Unter mehreren allgemein bewunderten historischen Werken ist seine Judith eines der vorzüglichsten. Die Veranlassung zu dieser Darstellung gab seine Geliebte la Mazzafirra; die alte Dienerin neben ihr diente zum Bildniß ihrer Mutter; seine Gesichtszüge gab er dem Haupte des Hofofernes. Außer diesem trefflichen Gemälde befindet sich noch ein anderes im Palaste Pitti, wo er seine Geliebte als Magdalena in der Wüste darstellte. Auch der heilige Julian in dieser Sammlung ist merkwürdig. — Nicht minder verdienstlich zeigte er sich als Landschaftsmaler; er zeichnete alle schönen Ansichten nach der Natur. Als geschickter Bildnißmaler, wurde er vom Großherzog dazu bestimmt, eine Anzahl Bildnisse berühmter Männer für das Muscum der Gallerie zu verfertigen. — Durch mehrere Copieen nach der berühmten Magdalena des Correggio, in denen er verschiedene Hintergründe anbrachte, entstand der Irrthum, daß diese Copieen öfter für Originale gehalten wurden. Unter seinen Schülern sind merkwürdig Zanobi Rossi, und G. St. Banni. Vgl. Fiorillo's Gesch. d. M. L. 416. (Weise.)

Altrigones, s. Aufrigones.

ALLOWAY, ALLOA, Seestadt am nördlich. Ufer des Forth (56° 7' Br. und 13° 53' L.) in der Schott. Shire Clackmannan; unregelmäßig gebauet mit 1 Zollhaufe und 5200 Einwohn. Sie unterhält große Branntweinbrennereien, die jährlich 1 Mill. Gallonen produciren, 1 Bouteillenfabrik, Lautherei und Schiffsbau, und exportirt aus ihrem Hafen vorzüglich Steinkohlen, Branntwein und Glas. (Hassel.) — Auch heißt so, oder auch Aloes Creek, ein Waldstrom, der im südlichen Theile von New-Jersey in N. Amerika, dem Delaware zufließt, und über 3 geograph. Meil. vorher schiffbar ist. (F. Herrmann.)

ALLOZ, Stadt in dem franzöf. Dep. Niederalpen, Bez. Barcelonnette, am Fuße eines hohen Berges, auf welchem der kleine aber Fossilienreiche See Alloz, der etwa  $\frac{1}{2}$  Ml. im Umfange hat, belegen ist, mit 256 Häuf. und 1,404 Einw. Bei derselben wird Walkererde gegraben. (Hassel.)

ALLSTEDT, gewöhnlich Altstedt, ein Großherz. S. Weimarsches, zwischen dem Fürstenth. Quer-

furt und gräflich Mannsfeldischen Amte Bockstedt, in einer sehr fruchtbaren Ebene liegendes Justizamt, welches, mit Ausschluß der Stadt gleiches Namens, zehn Amtsdörfer und eine adelige Drtschaft, ein herrschaftliches Schloß, eine Stuterei, vier herrschaftliche Kammergüter, zwei adelige Güter in der Stadt und fünf auf den Dörfern, mit Zaun- und Pfahlgerichten nebst einem Freigut, und zusammen 5,962 Einw. begreift. Die Stadt Altstedt, zu den alten kaiserlichen Pfalzstädten gehörig, liegt am Rohnflüßchen, welches sich nicht weit davon mit der Helme vereinigt, und nach einem Laufe von kaum 1 St. sich in mittägiger Richtung in die Unfrucht ergießt, hat 274 Häuf. (mit Einschluß der beiden darin liegenden Rittergüter und der geistlichen Gebäude) 2008 Eelen, ein Rentamt und eine Pfarrkirche nebst Superintendentur. Das herrschaftliche Schloß, einst der Sitz der Pfalzgrafen, liegt der Stadt nordwestlich auf einem Berge, der sehr romantische Ausichten gewährt. Die erste Erbauung der Stadt fällt in sehr frühe Zeiten. Die ältern Geschichtschreiber behaupten, K. Heinrich der s. g. Vögelsteller habe diesen Ort schon mit seiner Gemahlin Hatheburch erheirathet. Späterhin (973—975) hielt sich auch Kaiser Otto II. daselbst auf, und hielt hier selbst einige Reichstage. Mit Kaiser Friedrich I. scheint jedoch die glänzende Periode von Altstedt zu Ende gegangen zu seyn. (Zahn.)

ALLWISSENHEIT ist diejenige Eigenschaft Gottes, vermöge welcher nichts seiner Erkenntniß verborgen ist; oder auch die theoretische Vollkommenheit der Erkenntniß Gottes. Unsere Vernunft betrachtet den innern Richter, das Gewissen, als die Stimme, durch welche Gott den Menschen richtet. Diese unsre Vernunft kann sich nämlich die Möglichkeit der Verbindung zwischen Moralität und Glückseligkeit als das, wonach der Mensch, als nach seinem höchsten Gute trachten soll, nicht anders denken, als dadurch, daß sie sich einen Welt schöpfer vorstellt, dessen Allmacht sich auch über die Erkenntniß aller Dinge erstreckt, und der insonderheit ein Herzenskündiger ist<sup>1)</sup>, da sein Gerichtshof im Innern des Menschen aufgeschlagen ist. Wir müssen uns aber eine ganz andere Erkenntniß in Gott denken, als die ist, welche wir haben, es müssen von der Erkenntniß, welche wir uns in dem höchsten Wesen vorstellen, sorgfältig alle Schranken abgefondert werden.

Erstens, wir erkennen mittelbar durch Sinne, wie uns die Dinge erscheinen, Gott erkennt unmittelbar, wie die Dinge an und für sich seyn mögen, wenn sie nicht durch das Medium der Sinne, sondern so angeschauet werden, wie sie sind. Wir müssen darum die Sinnlichkeit aus einem Urwesen ausschließen, weil solches als ein unabhängiges Wesen von keinem Object afficirt werden, und Empfindungen von ihm erhalten kann. Die sinnliche Erkenntniß ist nämlich diejenige, welche wir von Gegenständen erhalten, die

<sup>1)</sup> Kap. 17. v. 22. Schon in den ältesten Zeiten hatten die Hebräer diese Vorstellung von Gottes Allwissenheit, 1 Sam 16, 7, 1 Kön. 8, 39. Ps. 94, 11. Ps. 139, 1 ff. Hiob 42, 2.

\*) G. Vasari III, 278. Fiorillo I, 398.